



Feuerwehrsatzung der Stadt Taucha

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 19.01.2023 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 und 3 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist
2. §§ 15 Abs. 4 und 63 Abs. 1 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist

die nachfolgende Feuerwehrsatzung der Stadt Taucha beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Taucha (Stadtfeuerwehr) ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Feuerwehren
 - Taucha (Stützpunktfeuerwehr)
 - Merkwitz (Ortsfeuerwehr)
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Taucha“, dem bei einer Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteils beigefügt werden kann.
- (3) Neben den Einsatzabteilungen der Stadtfeuerwehr gem. Abs. 1, können folgende Abteilungen bestehen:
 - a. Alters- und Ehrenabteilung
 - b. Frauenabteilung
 - c. Jugendfeuerwehren
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr, sowie der Stützpunktfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern; in der Ortsfeuerwehr dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich durch § 17 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung. Für die Stellvertreter sind Funktionsaufgaben festzulegen. Diese ist im Gerätehaus öffentlich bekannt zu machen.



§ 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.Im Übrigen gilt das SächsBRKG.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr sind:
 - a. Vollendung des 16. Lebensjahres
 - b. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (nach DGUV für den Feuerwehrdienst) ist innerhalb von 6 Monaten vorzulegen.
 - c. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen
 - d. die charakterliche Eignung
 - e. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung- und Fortbildung
 - f. die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen, sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
 - g. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
 - h. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Feuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a. die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder



- b. in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind
- c. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die Verfassungsrechtliche Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsverhandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden
- d. Mitglied in einer Vereinigung waren die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche unterstützt haben.

Der Stadtwehrleiter kann im Einzelfall festlegen, dass für den Nachweis der Eignung nach §18 Abs. 3 des SächsBRKG, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

- (2) Neuaufnahmen in die Feuerwehr sowie Übernahme aus der Jugendabteilung erfolgen grundsätzlich mit dem Dienstgrad Feuerwehranwärter. Wechselt ein Angehöriger aus einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in die Feuerwehr der Stadt Taucha, so bleibt ihm der erreichte Dienstgrad erhalten. Wechselt ein Angehöriger einer anderen öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehr im Sinne des SächsBRKG in die Feuerwehr der Stadt Taucha so erhält er nach seiner neuen Dienststellung in der Feuerwehr seinen Dienstgrad.
- (3) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Orts- oder Stadtwehrleiter zu richten. Der Stadtwehrleiter entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden nach einer Probezeit von 6 Monaten vom Stadtwehrleiter verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis, sowie Dienst- und Einsatzkleidung.
Zur Aufnahme ist ein Führungszeugnis bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Eine Aufnahme in die Frauen-, Alters- und Ehrenabteilung kann nach beendeter aktiver Mitgliedschaft in der Feuerwehr erfolgen in der das Mitglied mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat. Ausnahmen beschließt der Stadtfeuerwehrausschuss.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst, entsprechend § 18 Abs. 4 des SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurück nimmt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.



- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr der Einsatzabteilung weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt ins Besondere:
 - a. Wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann. (5 Jahre)
 - b. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c. bei schweren Verstößen
 - d. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e. wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des §1 Absatz 1 handelt oder die Nichteignung im Sinne des §3 Absatz 1 festgestellt wird
 - f. bei einem Verhalten, dass eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig vom Dienst beurlaubt werden, wenn anderenfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 vor dem Stadtfeuerwehrausschuss anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (8) Alle persönlichen Ausrüstungsgegenstände und die Dienstkleidung sind nach Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes sofort beim angestellten Gerätewart abzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die Alters- und Ehrenabteilung und die Frauenabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und die Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschuss gem. §12 Abs. 2 zu wählen. In der Ortsfeuerwehr gilt dies entsprechend.
- (2) Die Stadt Taucha hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Taucha festgelegten Beträge.



- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Taucha Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - e. sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - f. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in der Satzung festgelegten Regeln, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g. die ihnen anvertraute PSA, Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - h. die Änderungen persönlicher Daten wie Handynummer, Kontonummer, E-Mailadresse und Wohnanschrift sind unaufgefordert dem Wehrleiter mitzuteilen.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben bei Dienstunfällen, Sachschäden, festgestellte Mängel oder Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen sofort dem Stadtwehrleiter u. Techn. Leiter zu informieren.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 5 aufeinanderfolgenden Tagen dem Stadtwehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Buchst. A) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst
- (9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 - a. eine mündliche Verwarnung
 - b. einen schriftlichen Verweis
 - c. ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen
 - d. die Androhung des Ausschlusses aussprechen
 - e. den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Stadtfeuerwehrausschuss zu äußern. Die erlassene Maßnahme des Stadtwehrleiters ist dem Stadtfeuerwehrausschuss anzuzeigen.



(10) Weitere Regelungen können in einer Feuerwehrdienstordnung beschlossen werden.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens aber mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - c. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - d. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 - e. gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter bis auf Widerruf bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Feuerwehr und muss neben dem Lehrgang „Truppführer“ und Jugendfeuerwehrwart, über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Weitere Regelungen können in einer Jugendordnung getroffen werden.

§ 7

Frauenabteilung

- (1) In die Frauenabteilung werden Angehörige der Feuerwehr übernommen, die aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen am Dienst der Einsatzabteilung nicht mehr teilnehmen können. Der Übergang in die Frauenabteilung erfolgt nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses, auf Beschluss der Wehrleitung.
- (2) Die Frauenabteilung übernimmt folgende Aufgaben:
 - Mitwirken im vorbeugenden Brandschutz und bei der Brandschutzerziehung
 - Mitwirken bei Katastrophen und anderen großen Schadensereignissen im Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Taucha.
 - Mitwirken bei anderen feuerwehrspezifischen Diensten
- (3) Die Leiterin der Frauenabteilung wird von den Angehörigen der Frauenabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.



§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Einsatzbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen die Aufgaben wie unter §7 Abs. 2.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind

- die Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss und die
- die Stadtwehrleitung/ Ortswehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der
 - Einsatzabteilungen
 - Frauenabteilung
 - Alters- und Ehrenabteilungendurchzuführen.
- (2) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Wahlen durchgeführt.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem



Drittel aller Angehörigen der unter Absatz 1 genannten Abteilungen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Angehörigen der unter Absatz 1 genannten Abteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter vorzulegen ist.
- (6) Für die Ortsfeuerwehrversammlung und die Wahl der Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er fasst Beschlüsse zur Beschaffungsplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dem Ortswehrleiter, den Mitgliedern der Einsatzabteilungen nach Abs. 3, der Leiterin der Frauenabteilung und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen mit Stimmberechtigung.
- (3) In der Hauptversammlung werden nach dem Schlüssel (je 10 Kameraden ein Vertreter) Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Stellvertreter der Stadtwehrleitung und Ortswehrleitung, der Jugendfeuerwehrwart, der Technische Leiter und der Schriftführer nehmen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder nach Abs. 2 sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (5) Der Stadtfeuerwehrausschuss hat mindestens einmal im Quartal zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden, mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Bürgermeister und der zuständige Fachbereichsleiter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister durch den Stadtwehrleiter vorzulegen ist.



§ 13 Wehrleitung

- (1) Die Funktion des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter sind Ehrenämter.
- (2) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter.
- (3) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung nach §17 in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Bei Stadtwehrleitung Zugführer, bei Ortswehrleitung Gruppenführer) bei Amtsantritt verfügt. Die Verpflichtung zur Lehrgangsteilnahme zum Erreichen der erforderlichen Qualifikation, innerhalb von zwei Jahren, muss vor der Wahl schriftlich vorliegen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Qualifikation sind vorzeitige Wahlen durchzuführen.

- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Beschluss des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
Er hat insbesondere
 - a. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend dem Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken
 - b. regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend Qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen
 - c. die Zusammenarbeit der Ortswehr bei Übungen und Einsätzen zu regeln
 - d. die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
 - e. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden
 - f. die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu überwachen zu kontrollieren
 - g. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit den Einsatzmitteln hinzuwirken
 - h. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, Dienstanweisungen, der in dieser Satzung festgelegten Regeln und der einschlägigen Unfallvorschriften zu sorgen



- i. im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- u. Fürsorgepflichten den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- j. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen
- k. Er entscheidet über die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Der Stadtwehrleiter hat spezielle Aufgabenbereiche für seine Stellvertreter festzulegen.

(10) a.) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden

b.) Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14

Technischer Leiter

(1) Der Technische Leiter ist der bei der Stadt Taucha angestellte Gerätewart der Feuerwehr Taucha. Er ist hauptverantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Wartung, Instandsetzung und Prüfung der gesamten Technik der Feuerwehr Taucha festgestellte Mängel meldet dieser sofort dem Stadtwehrleiter.

(2) Er überwacht die Arbeit aller Gerätewarte, wirkt bei der Beschaffung von Geräten, Ausrüstung und Fahrzeugen mit und nimmt an den Brandverhütungsschauen teil.

(3) Er ist beratendes Mitglied der gewählten Stadtwehrleitung und bei deren Abwesenheit entscheidungsbefugt. Die Wehrleitung ist unverzüglich von seinen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

(4) Dem technischen Leiter steht auf dem Gelände der Feuerwehr Taucha, Sommerfelder Str. 50, eine Dienstwohnung zur Verfügung.

§ 15

Funktionen

I. Führungskräfte und Ausbilder



- (1) Als Führungskräfte (Zug- und Gruppenführer) und Ausbilder, dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Führungskräfte und Ausbilder werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss und den Ortswehrleiter bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Die Führungskräfte führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

II. Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter und dem Technischen Leiter zu melden.
- (2) Die Gerätewarte werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Die einzelnen Aufgabenbereiche der Gerätewarte werden gemeinsam durch den Stadtwehrleiter und den Technischen Leiter festgelegt.

III. Maschinisten

- (1) Maschinisten werden nach ihrer Qualifizierung zum Fahren und Bedienen der Einsatzfahrzeuge auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Sie sind für Herstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges nach einem Ausbildungs- oder Einsatzdienst verantwortlich. Sie melden festgestellte Mängel.
- (2) Vor der Bestellung muss eine Einweisung durch einen durch die Wehrleitung bestimmten Einweiser auf den betreffenden Fahrzeugen erfolgen.

§ 16

Beförderungen, Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, vollzogen werden.



- (2) Beförderungen bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ werden im Rahmen der Hauptversammlungen der Orts- und Stützpunktfeuerwehr vorgenommen. Der zuständige Wehrleiter unterbreitet die Vorschläge der Beförderung, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, schriftlich dem Stadtwehrleiter. Die Beförderung wird durch den Bürgermeister vollzogen.
- (3) Beförderungen ab dem Dienstgrad „Brandmeister“ werden durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses dem Bürgermeister unterbreitet. Die Beförderung wird durch den Bürgermeister, auf der Hauptversammlung der Feuerwehr, vollzogen.
- (4) Über die Beförderung des Stadtwehrleiters befindet der Bürgermeister. Die Beförderung wird durch den Bürgermeister, auf der Hauptversammlung der Feuerwehr, vollzogen.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt 2 Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt gemäß § 13 Abs. 4 in getrennten Wahlvorgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei den Stellvertretern bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anzahl der erhaltenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Ausschussmitglied vorfristig aus, so rückt an dessen Stelle der Angehörige der Feuerwehr, der von den Nichtgewählten die meisten Stimmen hatte.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.



- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt nach § 13 Abs.5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in die Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

§ 18 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird durch den Stadtwehrlleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Vorzeitige Abberufung durch den Stadtwehrlleiter ist nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses möglich
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen.
- (3) Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von 14 Werktagen nach Sitzungstermin den Mitgliedern der jeweiligen Gremien schriftlich zuzuleiten.
- (4) Für Schriftführer der Ortswehren gelten die Absätze 1 und 3 sinngemäß.

§ 19 Kameradschaftskasse

- (1) Für jede Ortsfeuerwehr wird ein Konto (Kasse) für die Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Veranstaltungen geführt. Die Kameradschaftskasse wird als Sondervermögen über die Stadtkasse geführt.
- (2) Die Kameradschaftskasse besteht aus Zuwendungen der Stadtverwaltung und Dritter.
- (3) Weitere Festlegungen können in einer Kassenordnung geregelt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 02.02.2023 einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung mit Beschluss vom 11.09.2008 außer Kraft.

Taucha, 20.01.2023

Tobias Meier
Bürgermeister